

Lockerungen

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 26/2014 vom 18. August 2014
(Az. 4400/73)

I. Grundsätze

1. Lockerungen des Vollzuges werden nur zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewährt.
2. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob sich Lockerungsmaßnahmen in die Vollzugsplanung einfügen.
3. Bei Erstgewährung von Lockerungsmaßnahmen, die ohne Aufsicht stattfinden (Ausgang, Freistellung von der Haft, Freigang), ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Gewährung vorliegen. Bei Gefangenen mit einer verbleibenden Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 StrVollStrO) von einem Jahr und mehr ist die jeweilige Erstgewährung durch Benutzung einer Checkliste vorzubereiten.
4. Lockerungen werden nur mit Zustimmung der Gefangenen gewährt.
5. Gefangenen dürfen keine Lockerungen in soziale Umgebungen oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.
6. Die Gefangenen erhalten eine Bescheinigung, wonach sie sich berechtigt außerhalb der Anstalt aufhalten dürfen. Darin sind, soweit erforderlich, Weisungen aufzuführen.
7. Vor Antritt der Lockerung sind die Gefangenen namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
8. Die Kosten der Lockerung sind aus dem Hausgeld, Taschengeld, aus freiem Eigengeld oder, unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 Nummer 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG aus dem Überbrückungsgeld oder dem gesperrten Eigengeld zu bestreiten. Soweit die eigenen Mittel der Gefangenen nicht ausreichen, kann ihnen eine Beihilfe aus Haushaltsmitteln gewährt werden. Für Art und Umfang gilt § 17 Absatz 5 HmbStVollzG und HmbJStVollzG entsprechend.

II. Ausführung

(§ 12 Absatz 1 Ziffer 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG)

1. Gefangene, denen Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt werden kann, können ausgeführt werden, wenn dies der Erreichung des Vollzugszieles dient.
Ausführungen können namentlich erfolgen für

- Maßnahmen der Vollzugsplanung (§ 8 HmbStVollzG und HmbJStVollzG),
 - die Regelungen von persönlichen, rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, die höchstpersönlich zu erledigen sind.
2. Bei der Ausführung sind die Gefangenen von Angehörigen des einfachen Justizdienstes oder des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Über Ausnahmen einer ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung entscheidet die Anstaltsleitung. Vor der Ausführung erteilt sie den Bediensteten die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen. Die mit der Ausführung betrauten Bediensteten tragen in der Regel Zivilkleidung, Ausführungen gefesselter Gefangener erfolgen ausnahmslos in Dienstkleidung.
 3. Die Zahl der ausführenden Bediensteten und die sonstigen Ausführungsmodalitäten sind so festzulegen, dass grundsätzlich eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung sichergestellt ist, damit zu jeder Zeit und an jedem Ort mögliche Entweichungsversuche vereitelt werden können. Erforderlichenfalls ist darauf zu achten, dass der Ablauf der Ausführungen in seinen Einzelheiten weder für die Gefangenen noch für Außenstehende vorhersehbar ist.
 4. Gruppenausführungen finden grundsätzlich nicht statt.
 5. Private Fahrzeuge dürfen nicht benutzt werden.

III. Ausgang

(§ 12 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 HmbStVollzG und HmbJStVollzG)

1. Durch die Gewährung von Ausgängen erhalten die Gefangenen die Möglichkeit, die Anstalt auch ohne Anrechnung auf das Kontingent an Freistellungstagen (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 HmbStVollzG und HmbJStVollzG) zur Förderung ihrer Behandlung (§ 4 HmbStVollzG und HmbJStVollzG) zu verlassen. Die Ausgänge können im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Gefangenen (§ 5 Absatz 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG) an Zwecke gebunden werden, die der Erreichung des Vollzugszieles dienen. In Betracht kommen insbesondere
 - Maßnahmen der Vollzugsplanung (§ 8 HmbStVollzG und HmbJStVollzG), insbesondere die Teilnahme an besonderen Hilfsmaßnahmen wie Gesprächen mit Suchtberatungsstellen oder anderen Beratungsstellen,
 - die Aufrechterhaltung bzw. Förderung der Kontakte zu Angehörigen und anderen Personen außerhalb des Vollzuges,
 - die Regelung persönlicher, rechtlicher und geschäftlicher Angelegenheiten,
 - die Arbeitssuche sowohl zur Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses als auch für die Zeit nach der Entlassung,
 - die Wohnungssuche.
2. Abweichend von Ziffer 1 kann Gefangenen im offenen Vollzug oder Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, Ausgang im Rahmen eines Ausgangskontingents gewährt werden.
3. Gefangene im geschlossenen Vollzug haben in der Regel vor Beginn des Nachtschlusses in die Anstalt zurückzukehren. Die Rückkehrzeit für Gefangene im offenen Vollzug wird individuell festgelegt. Ein Ausgang über 24.00 Uhr hinaus ist nur zulässig, wenn dies unvermeidbar ist.
4. Begleitausgang (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG) kann in

Begleitung Vollzugsbediensteter (§ 105 HmbStVollzG und § 101 HmbJStVollzG) oder anderer Personen (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angehörige der Gefangenen u.a.) stattfinden. Die Begleitung dient nicht dem Zweck der Aufsicht, sondern erfolgt aus behandlerischen Gründen unterschiedlicher Art (z.B. Betreuung, Anleitung, Beratung, Unterstützung, Eingliederung). Erfolgt die Begleitung durch Bedienstete des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), so tragen diese Zivilkleidung. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Begleitende Vollzugsbedienstete müssen den Ausgang vor Ort widerrufen, wenn Gefangene während des Begleitausgangs entweichen oder Straftaten begehen. Sie können den Ausgang widerrufen, wenn gegen Weisungen verstoßen wird. Erforderlichenfalls dürfen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs angewendet werden. Die Anstaltsleitung kann den Bediensteten weitere dienstliche Weisungen erteilen.

IV. Freistellung von der Haft (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 HmbStVollzG und HmbJStVollzG)

1. Die Freistellung von der Haft kann aufgeteilt werden. Freistellungstage sind alle Kalendertage, auf die sich die Freistellung erstreckt. Der Tag, an dem die Freistellung angetreten wird, wird nicht mitgerechnet. Die Freistellung wird nach vollen Tagen, nicht nach Bruchteilen von Tagen berechnet.
2. Freistellungsjahr ist das Vollstreckungsjahr. Die Freistellung ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte. Auf jeden angefangenen Kalendermonat der voraussichtlichen Vollzugsdauer entfallen im Rahmen der Höchstdauer in der Regel nicht mehr als zwei Tage Freistellung von der Haft.
3. Gefangene im geschlossenen Vollzug haben in der Regel vor Beginn des Nachtschlusses in die Anstalt zurückzukehren. Die Rückkehrzeit für Gefangene im offenen Vollzug wird individuell festgelegt.
4. Die Anschrift, unter der die Freistellung verbracht werden soll, ist anzugeben.

V. Außenbeschäftigung (§ 12 Absatz 1 Ziffer 5 Alternative 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG)

Bei der Außenbeschäftigung werden die Gefangenen in dem erforderlichen Umfang durch Vollzugsbedienstete beaufsichtigt. Die Anstaltsleitung erteilt den Bediensteten und den Gefangenen vor der Aufnahme der Außenbeschäftigung die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen.

VI. Freigang (§ 12 Absatz 1 Ziffer 5 Alternative 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG)

1. Freigang als freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt wird grundsätzlich aus dem offenen Vollzug gewährt. Aus dem geschlossenen Vollzug wird diese Freigangsgewährung nur in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn eine baulich abgetrennte Freigängerabteilung vorhanden ist und die Gefangenen aus persönlichen Gründen darauf angewiesen sind, im geschlossenen Vollzug zu verbleiben. Die Zulassung zum Freigang setzt mit Ausnahme von Ziffer 2 in der Regel eine Erprobung durch andere Lockerungen

voraus.

2. Zur Sicherung ihres Arbeits- oder Ausbildungsplatzes außerhalb des Vollzuges können Gefangene alsbald nach Beginn der Inhaftierung im offenen Vollzug untergebracht werden, um im Wege eines freien Beschäftigungsverhältnisses zum Freigang zugelassen zu werden, wenn sie sich in einem festen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis befinden und der Arbeitgeber oder die ausbildende Stelle zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist, sich selbst zum Strafantritt gestellt haben und für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind. Außerdem sollen die zu verbüßenden Freiheits- oder Jugendstrafen bis zum absoluten Strafende 24 Monate nicht überschreiten. Über die Verlegung in den offenen Vollzug ist unmittelbar nach Beginn der Inhaftierung, längstens innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Über die Zulassung zum Freigang ist unverzüglich nach der Verlegung in den offenen Vollzug zu entscheiden. Für Selbstständige gilt diese Regelung entsprechend.

VII. Eignungsprüfung

1. Bei der Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG, ob eine Erprobung in Lockerungen verantwortet werden kann, sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - a) Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung und am Vollzugsplan
 - b) Vollendete oder versuchte Entweichung oder Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
 - c) Unerlaubter Konsum von Betäubungsmitteln in den letzten drei Monaten
 - d) Begründeter Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge
 - e) Anhängiges Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung
 - f) Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Organisierte Kriminalität
 - g) Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei
 - h) Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung
 - i) Vollziehbare Ausweisungsverfügung und voraussichtliche Abschiebung aus der Haft

Bei erwachsenen Strafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu b (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i sowohl Erkenntnisse aus dem laufenden Freiheitsentzug als auch Erkenntnisse aus einem vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzug zu berücksichtigen.

Bei Jugendstrafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu b (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i die Dauer und die Schwere der begangenen Tat der noch zu verbüßenden Jugendstrafe einzubeziehen.

2. Begleitausgang, Ausgang, Freistellung von der Haft, Außenbeschäftigung und Freigang sind ausgeschlossen bei Gefangenen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.
3. Bei Gefangenen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung

und Sicherung angeordnet oder vorbehalten ist, bedarf die Erstgewährung einer Lockerung der Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung.

VIII. Verfahrensregelungen

1. In den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG ist die Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen. Die Übersendung der Gefangenenpersonalakte ist entbehrlich.
2. Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen einen Gefangenen vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. Wenn Bedenken anderer Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Lockerung nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.

IX. Weisungen

Gefangene können namentlich angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
4. bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
5. alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden,
6. Nachweise über Terminswahrnehmungen oder entstandene Kosten vorzulegen.

X. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 19/2011 zu § 12 HmbStVollzG vom 2. März 2011 (Az. 4511-005.04) und die AV Nr. 15/2012 zu § 12 HmbJStVollzG vom 5. Juli 2012 (Az. 4511-005.04).

gez 
Datum: 18. August 2014